



REGIONALE SCHWERPUNKTE: FORSCHUNG & TECHNOLOGIE- ENTWICKLUNG QUALITÄT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, auf eine harte Probe. Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-) technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 2) Das Förderprogramm des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „Fonds“) fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
- 3) Im Fokus der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ liegen wissenschaftliche Projekte, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln.
- 4) Gefördert werden nur Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist für universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei Projektkosten ab € 200.000,- möglich.
- 6) Das Förderprogramm tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.



FORSCHUNG & TECHNOLOGIEENTWICKLUNG QUALITÄT

- 7) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 50.000,- Projektkosten unterstützt. Es werden sowohl Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als auch universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 8) Dadurch sollen die bereits vorhandenen Forschungskompetenzen der niederösterreichischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen forciert werden, und eine stärkere Vernetzung untereinander soll stattfinden.
- 9) Das Vorhaben begünstigt - auch durch Kooperationen - eine dynamische Entwicklung des Unternehmens beziehungsweise der Forschungseinrichtung und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 10) Der Fonds kann verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/oder eine begleitende Beratung vorsehen.
- 11) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträgerinnen und Projektträger bewertet.
- 12) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) sowie des Just Transitions Funds (JTF) ist bei Projektkosten ab € 200.000,- möglich.

Zielgruppe

- 13) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 14) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind ausschließlich im Bereich der experimentellen Entwicklung antragsberechtigt.
- 15) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1. lit a) bis lit c)



- o Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 16) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 17) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:
- o Grundlagenforschung
 - o Industrielle Forschung
 - o Experimentelle Entwicklung
 - o Durchführbarkeitsstudien
- 18) Bei Förderungen auf Grundlage der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung) ist die maximal zulässige Förderintensität abhängig vom **Inhalt des Vorhabens** (Nähe zur Produktreife, Beitrag zur Nachhaltigkeit, Innovationsgrad, Risiko, etc...), von der **Unternehmensgröße**¹ sowie von etwaigen **Zuschlägen** – dies nach Maßgabe
- der jeweils anwendbaren Bestimmungen der AGVO idjgF und
 - der Umweltrelevanz „Öko Bonus“

festgelegt sind:

	Experimentelle Entwicklung - inkl. Öko Bonus	Industrielle Forschung - inkl. Öko Bonus	Qualitätszuschlag ²
Kleine Unternehmen	max. 45 %		+15 %
Mittlere Unternehmen	max. 35 %		+15 %
Große Unternehmen	max. 25 %		+15 %
Forschungseinrichtungen	max. 25%	max. 50 %	+15 %

- 19) Ein 5%-iger Öko-Bonus wird vergeben, wenn das Projekt zusätzlich zu den F&E relevanten Kriterien eine positive Umweltrelevanz zeigt. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn das Projekt beispielsweise eine Optimierung und Verbesserung im Energie- und Ressourcenverbrauch oder eine CO² Einsparung bewirkt.
- 20) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt für Durchführbarkeitsstudien 50 %.

¹ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=O:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651> Art. 25 Abs. 6 lit b) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.



- 21) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 22) Die förderbaren Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer der Forschungs- und Entwicklungskategorien gemäß Rz 17 des Programmdokuments zuzuordnen.
- 23) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscherinnen und Forscher, technisches Fachpersonal und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.
- Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kann im Förderungsvertrag
 - i. für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter eine Kostenpauschale von € 30,- pro Stunde festgelegt werden. Die Anwendung der Pauschale ist nur möglich, wenn die Anmeldungen bei der NÖ ÖGK sowie Pensionsversicherung vorliegen und die Abgaben zur Gänze geleistet werden (u.a. sind geringfügig Beschäftigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht mit der Pauschale förderbar).
 - ii. ein Unternehmerlohn (KMU) als Kostenpauschale von € 36,02 pro Stunde für maximal 860 Stunden pro Person pro Jahr für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbstständig Erwerbstätigen festgelegt werden.
 - Bei Vorhaben unter Einbindung von Mitteln aus dem EFRE oder JTF sind pauschale Stundensätze gemäß Festlegung der EFRE Programmbehörde zulässig („vereinfachte Kostenoptionen“).
- 24) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 25) Förderbar sind externe Dienstleistungen wie
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-Length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente
 - Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
 - externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien. Für gewerbliche Unternehmen sind technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld bis maximal € 60.000,-, wirtschaftliche Marktumsetzungsstudien bis maximal € 40.000,- förderbar.
- 26) Gemeinkosten sind als Pauschale von 20 % auf die förderbaren Personalkosten, und förderbare Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.



- 27) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Unternehmerlohn, wenn Förderwerberin bzw. Förderwerber ein Großunternehmen ist
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,- (bzw. bei Kofinanzierung durch EFRE/JTF-Mittel: € 500,-)

Antragstellung

- 28) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 29) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](http://noe.gv.at)

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 30) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung inkl. Beilagen
 - Projektkostenaufstellung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [umfassend die Verlängerung der Geltung der AGVO] Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)
- Verordnung (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
- Verordnung (EU) 2021/1056 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang
- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“. Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2023) 6626] der Europäischen Kommission vom 27.09.2023 genehmigt
- NFFR 2021-2027 - Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027



Kontakt zur Förderstelle

31) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

UNIVERSITÄRE UND AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

- Monika MAUKNER E: monika.maukner@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16128
- Mag. Thomas SCHMIDT E: thomas.schmidt@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16123
- Roswitha SCHWEIFER E: roswitha.schweifer@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16134

UNTERNEHMEN DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- Patricia AIGELSREITER E: patricia.aigelsreiter@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16202
- Philipp HECHL, MSC E: philipp.hechl@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16152